

Einstellung der Kohlenzufuhr.

Unilich wird verlautbart: Angesichts der durch die bekannten Transportschwierigkeiten verursachten plötzlichen Abnahme der Kohlenzufuhren wird die Statthaltereiverordnung vom 11. d., Verordnungsblatt Nr. 208, mit 24. d. widerrufen. Es ist daher von diesem Tage an bis auf weiteres jede weitere Zufuhr und Einlagerung von Winterbrennstoffvorräten untersagt.